

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Personal (XI/FIN SG/28)
am Donnerstag, 27.05.2021 in 26835 Holtland, Schulstraße 19 (Dorfgemeinschaftshaus
Holtland)**

Beginn: 19:01 Uhr, Ende: 19:37 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Torsten Hagemann
Anita Berghaus

stimmberechtigte Mitglieder

Martina Akkermann
Mathias Bontjer
Bernhard Janssen
Erwin Köster
Johann Rademacher

Vertretung für Frau Jasmin Kunstreich
Vertretung für Herrn Bernd Lüning

beratende Mitglieder

Holger Kleihauer

Von der Verwaltung

Joachim Duin
Anne Thaler

Niederschriftführung

Ina Fahnster

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Jasmin Kunstreich
Bernd Lüning

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses
 - 4.1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 29.08.2019
 - 4.2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 25.02.2021
5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
6. Anfrage von Herrn Kleihauer zur E-Tankstelle

- Vorlage: SG/2021/042
7. **Gebührenkalkulation für das Feuerlöschwesen 2021-2023**
 - Billigung der Betriebsabrechnung 2019 der Freiwilligen Feuerwehr
 - Billigung der Gebührenkalkulation 2021-2023 der Freiwilligen Feuerwehr
 - Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung zum 01.01.2021Vorlage: SG/2020/127
 8. **Einführung von Winterdienstgebühren ab dem Jahr 2023 – Sachstand 04.05.2021**
Vorlage: SG/2021/045
 9. **Informationen von der Verwaltung**
 10. **Anträge und Anfragen**
 11. **Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde**
 12. **Schließung der Sitzung**

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Herr Hagemann begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:01 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die Ladung und Beschlussfähigkeit werden keine Einwände erhoben.

Herr Hagemann stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Gegen die vorliegende Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Hagemann stellt die Tagesordnung in vorliegender Form fest.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses

Tagesordnungspunkt 4.1.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 29.08.2019

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (2 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Personal am 29.08.2019 wird genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.2.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 25.02.2021

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (4 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Personal am 25.02.2021 wird genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Tagesordnungspunkt 6.

Anfrage von Herrn Kleihauer zur E-Tankstelle

Vorlage: SG/2021/042

Sachverhalt:

Um auf fossile Brennstoffe verzichten zu können, soll in Zukunft ein immer größerer Teil der Mobilität mittels Elektrofahrzeugen erfolgen. Neben der Entwicklung besserer Stromspeicher und damit größerer Reichweiten der Elektrofahrzeuge ist ein Ausbau der Ladeinfrastruktur erforderlich. Neben den höheren Anschaffungskosten und der Reichweitenproblematik hemmt vor allem die häufig aus Sicht des Nutzers nicht gesicherte Auflademöglichkeit die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs.

Zugleich ist es für den Standort und die Tourismusregion zukünftig wichtig, dass eine flächendeckende und öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur vorhanden ist. Diese sollte aus Normalladesäulen und aus Schnellladestationen bestehen. Schnellladestationen sind insbesondere für Nutzer ohne regelmäßigen Stellplatz mit Lademöglichkeit relevant oder wenn der Kunde spontan sein Fahrzeug laden möchte.

Aus diesem Grund hat der Samtgemeindeausschuss in seiner vom 14.02.2017 beschlossen, dass die Samtgemeinde Hesel sich am Projekt des Landkreises Leer zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge beteiligt.

Das Fördermodell der Kreisverwaltung besagt dass der Kreis für die Anschaffung der Ladesäulen aufkommt und die Gemeinde für den Betrieb. Eine Rückvergütung durch Nutzer der Ladestation ist nicht vorgesehen.

Für den Betrieb entstand im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 2.127,72 €.

Seit Beginn des Projektes wurde die Ladestation vor dem Rathaus der Samtgemeinde Hesel 1.003 benutzt. Lediglich zwei Ladestation Bergmannstraße 37 und Schmiedestraße in 26789 Leer wurden mehr genutzt. Im Jahr 2020 waren es 99 Nutzungen.

In der Zwischenzeit wurde die Beratungsgesellschaft energielenker GmbH mit der Ausarbeitung von Förderanträgen beauftragt die eine Realisierung von zwei weiteren Ladestation auf dem Gebiet der Samtgemeinde ermöglichen.

Vorgesehen sind eine Normalladesäule in Holtland (NEZ) und eine Schnelladesäule in Brinkum in Nähe der Autobahn.

Hinweis:

Mit Mail vom LK Leer vom 26.05.2021 wurden die aktualisierten Zahlen mitgeteilt welche nach Sitzungseinladung dieser Vorlage beigelegt wurden.

Sitzungsverlauf:

Es erfolgt ein kurzer Austausch.

Herr Bernhard Janssen bittet um Aufnahme ins Protokoll:

„Da habe ich ein wenig Bauchschmerzen, Vertrag ist Vertrag, das ist mir auch klar. Aber, bei aller Liebe zur EWE.“

Herrn Duin antwortet dazu:

„Ja, das ist ein zweischneidiges Schwert. Jetzt können wir uns freuen, dass unsere Säule gut angenommen wird. Aber man stellt sich die Frage, ob da nicht ein Plus bei über bleibt. Wenn man eine Säule hätte, wo der Standort schlechter ist, wo vielleicht nur ein Drittel der Ladung wie bei uns erfolgt, da stellt sich diese Frage gar nicht, weil man grundsätzlich vielleicht schon davon ausgehen kann, dass da nichts bei über bleibt.“

Nach weiterer kurzer Aussprache stellt Herr Hagemann fest, dass der Ausschuss für Finanzen und Personal über den Sachverhalt informiert wurde.

Tagesordnungspunkt 7.

Gebührenkalkulation für das Feuerlöschwesen 2021-2023

- Billigung der Betriebsabrechnung 2019 der Freiwilligen Feuerwehr

- Billigung der Gebührenkalkulation 2021-2023 der Freiwilligen Feuerwehr

- Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung zum 01.01.2021

Vorlage: SG/2020/127

Sachverhalt:

Eine Aufgabe der Samtgemeinde Hesel ist die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung durch ihre Einrichtung Freiwillige Feuerwehr.

Die Samtgemeinde Hesel erhebt gemäß § 29 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) gemäß ihrer Satzung „Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ vom 22.02.1996 für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb unentgeltlicher Pflichtaufgaben Gebühren und Kostenersatz.

Jährlich soll das Betriebsergebnis der Einrichtung Freiwillige Feuerwehr festgestellt werden.

Der Bericht zur Abrechnung 2019 für das Produkt 21-1260 Feuerlöschwesen wurde am 18.09.2020 mit dem Ergebnis einer Kostenunterdeckung fertiggestellt.

Die Abrechnung wird vorgelegt, um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der Feuerwehr zu informieren. Dazu ist im Folgenden eine übersichtliche Gegenüberstellung der Gebührensätze der aktuell gültigen Feuerwehrgebührensatzung und der ermittelten kostendeckende Gebührensätze des Abrechnungsjahres 2019 abgebildet.

Gebührensätze

lt. Anlage der Satzung vom 22.02.1996 zuletzt geändert durch die Euroglättung vom 20.06.2001		lt. Betriebsabrechnung 2019	
1. Personalleistungen		je Einsatzkraft	je Einsatzstunde
1.1 Einsatzstunde je Feuerwehrmann	20,00 €	Einsatzkraft	56,24 €
1.2 Sicherheitswachen je Mann und Stunde	15,00 €		
Bei Einsätzen nach 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr wird ein Zuschlag von 35 v. H., bei Einsätzen an Sonn- u. Feiertagen ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.			
2. Fahrzeuge und Geräte		je Fahrzeug	je Einsatzstunde
2.1 Tanklöschfahrzeuge		Fahrzeugklasse 3	697,26 €
a) je Betriebsstunde	46,00 €	Tanklösch-/Löschgruppenfahrzeug	
b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	2,00 €		
2.2 Löschgruppenfahrzeuge		Fahrzeugklasse 2	504,87 €
a) je Betriebsstunde	40,00 €	Tragkraftspritzenfahrzeug	
b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	2,00 €		
2.3 Bereitstellung Fahrzeug für die Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	25,00 €	Fahrzeugklasse 1	70,68 €
2.4 Notstromaggregat je Betriebsstunde	25,00 €	Mannschaftstransportfahrzeug	
2.5 Tragkraftspritze je Betriebsstunde	25,00 €		
2.6 Tauchpumpe je Betriebsstunde	8,00 €		
2.7 Motorkettensäge je Betriebsstunde	15,00 €		
2.8 Feuerlöscher je Stück	10,00 €		
3. Leistungen mit sonstigen Geräten			
3.1 Beleuchtungsgerät je Einsatzstunde	5,00 €		
4. Materialverbrauch			
5. Überlassung von Geräten			
5.1 Beleuchtungsgeräte je Stück und Tag	5,00 €		
5.2 Notstromaggregat je Tag	25,00 €		
5.3 Standrohr mit Schlüssel, Übergangsstück und Strahlrohr je Stück und Tag	3,00 €		
5.4 Druckschläuche je Länge und Tag	3,00 €		
6. Die Kosten zu 1. – 4. werden nebeneinander erhoben.			
7. Pauschale für besondere Leistungen			
a) Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	255,00 €		
b) Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm durch Brandanlagen soweit kein Mißbrauch	100,00 €		
8. Sonstiges			

Entsprechend des § 5 Abs. 2 S. 2 NKAG sollen die Feuerwehreinsatzgebühren innerhalb von drei Jahren neu kalkuliert werden.

Der Bericht zur Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021-2023 wurde am 19.11.2020 mit der Empfehlung die Gebührensätze im Bereich Feuerlöschwesen anzupassen, fertiggestellt.

Die kalkulierten Gebührensätze für Einsatzkräfte und Fahrzeuge weichen von den aktuell gültigen Gebührensätzen ab; sie übersteigen diese. Daneben sind auch die Tatbestände abweichend. So wurden in der Kalkulation alle Fahrzeuge berücksichtigt; es wurden Fahrzeugklassen gebildet. Weiterhin wurden Geräte nicht separat kalkuliert; hierfür fehlen Daten und Grundlagen. Auch könnte eine spätere Abrechnung aufgrund nicht erfassbarer Daten nicht

erfolgen. Als Beispiel ist die fehlende Erfassung der Betriebsstunden einer Motorsäge zu nennen. So ist es den Einsatzkräften kaum zumutbar diverse Zeitangaben für die Nutzung verschiedener Geräte zu erfassen.

Auf den Tatbestand des Personaleinsatzes ist hinzuweisen. Die Grundgebühr soll halbstündlich abgerechnet werden. Daneben werden Kosten für Verdienstauffälle, die aufgrund eines Einsatzes durch die Teilnahme einer Einsatzkraft und für die Samtgemeinde tatsächlich entstehen, direkt erfasst und abgerechnet. Ein Zuschlag für Nacht- oder Sonntagseinsätze ist daher nicht erforderlich.

lt. Gebührenkalkulation 2021-2023

je halbe Einsatzstunde	
je Einsatzkraft	28,31 €
je Fahrzeug	
Fahrzeugklasse 1 Mannschaftstransportfahrzeug	39,20 €
Fahrzeugklasse 2 Tragkraftspritzenfahrzeug	252,68 €
Fahrzeugklasse 3 Tanklösch-/Löschgruppen-/ Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	385,57 €
Fahrzeugklasse 4 Gerätewagen Logistik	239,83 €

Die Anpassung der Gebührensätze für Einsatzkräfte und Fahrzeuge je Zeiteinheit wird empfohlen um die Kostendeckung von grundsätzlich abrechnungsfähigen Einsätzen sicherzustellen.

Zusätzlich soll die Feuerwehreinsatzgebührensatzung aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen und der Anpassung der Gebührentatbestände und Gebührensätze neugefasst werden.

Einsatzabrechnungen der letzten Jahre

In der folgenden Übersicht sind Eckdaten der Einsatzabrechnungen der letzten Jahre aufgeführt.

Jahr	Einsätze	abgerechnet	Erträge
2016	vollständig geprüft	8	2.573,00 €
2017	160 vollständig geprüft	11	4.863,75 €
2018	125 vollständig geprüft	6	3.806,51 €
2019	99 vollständig geprüft	7	6.777,82 €
2020	74 vollständig geprüft	10	1.572,00 €
2021	37 zeitnahe Prüfung	-	-

Die Einsätze der Jahre 2016 bis 2020 wurden bereits vollständig geprüft. Im Zuge dessen wurde die Entscheidung getroffen, ob ein Einsatz abrechenbar ist oder nicht. Die Einsatzverursacher bzw. Eigentümer können in vielen Fällen ermittelt werden, jedoch nicht alle, sodass unter Umständen auch grundsätzlich abrechenbare Einsätze nicht abgerechnet werden können. Zum Stichtag 20.04.2021 sind Klagefristen der Jahre 2018 - 2020 noch abzuwarten. So sind auch Anhörungen abzuwarten und es sind ggf. neue Kenntnisse zu berücksichtigen. Wenn in späteren Jahren Verursacher oder Eigentümer bekannt werden, können die entspre-

chenden Einsätze zu diesem späteren Zeitpunkt noch abgerechnet werden. Es gilt die Abrechenbarkeit von Einsätzen noch im vierten Jahr nach Entstehung des Einsatzes. Bis zum 31.12.2021 können die Einsätze des Jahres 2017 abgerechnet werden.

Stand der Abrechnung von Einsätzen am 28.05.2021

Die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen hat zwischenzeitlich neue Erkenntnisse ergeben. Somit ergibt sich zum 28.05.2021 folgende Übersicht.

Jahr	Einsätze	abgerechnet	Erträge
2019	99 vollständig geprüft	5	2.222,08 €
2020	74 vollständig geprüft	10	1.572,00 €

Diese Sitzungsvorlage ist in der Anlage um das Dokument „5. Abrechnung von Einsätzen, Stand am 28.05.2021“ ergänzt.

Satzungsinhalte

Folgende zwei Sachverhalte sind für den Beschluss der Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung hervorzuheben.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung gilt die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden Stoffen als freiwillige Leistung, für die die Kommune Gebühren erheben kann. Anzumerken ist, dass nicht alle Ölschäden grundsätzlich zu abrechnungsfähigen Einsätzen führen. Abgerechnet werden können diese Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, wenn keine akute Gefahr für Menschen oder die Umwelt besteht. Nur wenn die Leistungen auch durch einen privaten Dritten (fachgerechte Auffang- und Entsorgungsfirmen) erfolgen können, handelt es sich um freiwillige Leistungen der Feuerwehr, welche abgerechnet werden können.

Gemäß der Anlage 1 zu § 5 der Feuerwehrgebührensatzung sind unter Ziffern 4 die Begriffe Unfugalarm und Fehlalarm Brandmeldeanlage genannt, welche an dieser Stelle genauer erläutert werden.

Bei einem Unfugalarm hat eine Person vorsätzlich oder grob fahrlässig die Feuerwehr alarmiert. Dies kann beispielsweise durch einen Anruf erfolgen oder auch durch Auslösung einer Brandmeldeanlage (BMA) zum Beispiel durch betätigen eines „Handmelders“.

Ein Fehlalarm liegt durch einen technischen Defekt der Meldeanlage vor.

Weiterhin gibt es das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn kein Brand vorgelegen hat. Dies geschieht beispielsweise durch eine starke Staubentwicklung durch Handwerksarbeiten in der Nähe eines BMA - Sensors.

Gebührentarife in Nachbarkommunen

Vergleiche werden häufig aufgestellt um eine Orientierung zu haben und als Richtungsvorgabe.

Die Feuerwehrgebührensatzung und insbesondere die zugehörige Anlage mit Gebührentarifen der Samtgemeinde Hesel sind seit 2001, dem Jahr der Umstellung der Währung auf den Euro, wirksam. Im Vergleich hat damit die Samtgemeinde Hesel neben der Gemeinde Moormerland die älteste Gebührensatzung, die aktuell gültig ist. Die Satzungen der Gemeinden Bunde (2005) und Ostrhauderfehn (2009) sind ebenfalls veraltet. Die Stadt Weener (2009) hat kürz-

lich den Auftrag der Gebührenkalkulation an eine externe Firma vergeben. Die Gemeinde Westoverledingen hatte bereits 2014 und erneut in 2021 die Gebührenkalkulation von einer Fremdfirma durchführen lassen. Neue Gebührentarife sollen voraussichtlich im Sommer 2021 beschlossen werden. Die Stadt Leer (2015) steht kurz vor der Auftragsvergabe. Die Stadt Borkum (2016) gibt ebenfalls an, dass eine Gebührenberechnung erfolgen müsste, zumal zwischenzeitlich ein neues Fahrzeug angeschafft wurde. Die Satzungen der Gemeinde Jemgum (2017) und der Samtgemeinde Jümme (2019) wurden kürzlich aktualisiert. Die Gemeinde Uplengen hat keine Feuerwehrgebührensatzung.

Um Vergleiche herzustellen, sollten ähnliche Grundlagen bestehen.

In der Vergangenheit war es allgemein üblich, dass bezüglich der Höhe verschiedener Tarife Vergleiche zu Nachbarkommunen hergestellt wurden und mit Anpassungen entsprechend eigene Tarife festgesetzt wurden. Im Folgenden werden kalkulierte Gebührensätze gemäß der Satzungen von vier Nachbarkommunen verglichen.

In diesen liegen die Gebührensätze je Einsatzkraft je halbe Stunde zwischen 11,38 € und 18,50 €; Verdienstausfälle sind häufig neben der Grundgebühr aufgeführt. Die Samtgemeinde Hesel schlägt einen Gebührensatz in Höhe von 28,31 € je Einsatzkraft je halbe Stunde vor, Verdienstausfälle wären daneben zu erstatten.

Der Vergleich von Mannschaftstransportfahrzeugen zeigt eine Gebührenspanne zwischen 46,54 € und 155,56 € je halbe Einsatzstunde. Der Gebührenvorschlag der Samtgemeinde Hesel (Fahrzeugklasse 1) liegt bei 39,20 €.

Bezogen auf die Tragkraftspritzenfahrzeuge mit/ohne Wasser liegt die Spanne zwischen 32,27 € bis 293,67 €. Der Gebührenvorschlag der Samtgemeinde Hesel (Fahrzeugklasse 2) liegt bei 252,68 €.

Löschgruppenfahrzeuge zeigen im Vergleich eine Spanne zwischen 179,84 € und 305,40 €. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge liegen zwischen 246,00 € und 435,73 €. Tanklöschfahrzeuge liegen im Vergleich zwischen 7,10 € und 435,73 €. Der Gebührenvorschlag der Samtgemeinde Hesel liegt für die Fahrzeugklasse 3, welche diese drei Fahrzeuge berücksichtigt, bei 385,57 € je halbe Einsatzstunde.

Der Vergleich der Gebührensätze für Gerätewagen zeigt eine Spanne von 116,29 € bis 305,40 €. Der vorgeschlagene Gebührensatz der Samtgemeinde Hesel liegt bei 239,83 €.

Alle Beträge beziehen sich auf jede angefangene halbe Einsatzstunde der Einsatzkräfte und der Fahrzeuge. Es ist anzumerken, dass zum einen die berücksichtigte Kostenhöhe, zum anderen die Anzahl der berücksichtigten Einsatzstunden und drittens die Anzahl der Einsatzkräfte und der Fahrzeuge der Nachbarkommunen nicht bekannt sind. Daneben haben diese weitere Fahrzeuge, wie beispielsweise einen Rüstwagen und eine Drehleiter, im Bestand.

Weiterhin sind sowohl der Materialverbrauch zum Tagespreis und die Entsorgung zum Selbstkostenpreis in den Satzungen gleich ausgewiesen. Dies entspricht auch dem Vorschlag der Samtgemeinde Hesel. Lediglich eine Gemeinde erhebt hier zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale von 10 %.

Unfugalarms und Fehlalarms sind zum Teil nicht separat ausgewiesen. Sofern sie doch aufgeführt sind, wird erklärt, dass die Gebührensätze der Einsatzkräfte und Fahrzeuge anzuwenden sind. Ebenso steht dies im Satzungsentwurf der Samtgemeinde Hesel.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgende Beschlussempfehlung:

Beschluss:

1. Billigung der Betriebsabrechnung 2019 der Freiwilligen Feuerwehr
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung 2019 für das Produkt 21-1260 „Feuerlöschwesen“ vom 18.09.2020 mit dem negativen Betriebsergebnis in Höhe von 349.982,61 Euro.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) folgende Beschlussempfehlung:

Beschluss:

2. Billigung der Gebührenkalkulation 2021 – 2023 der Freiwilligen Feuerwehr
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation des Kostenträgers 12601 Feuerlöschwesen vom 19.11.2020 zur Ermittlung der Benutzungsgebühren je
 - a) Einsatzkraft mit dem kalkulierten Gebührensatz von 28,31 EUR/ ½ Std.
 - b) Fahrzeug der Fahrzeugklasse 1 mit dem kalkulierten Gebührensatz von 39,20 EUR/ ½ Std.
 - c) Fahrzeug der Fahrzeugklasse 2 mit dem kalkulierten Gebührensatz von 252,68 EUR/ ½ Std.
 - d) Fahrzeug der Fahrzeugklasse 3 mit dem kalkulierten Gebührensatz von 385,57 EUR/ ½ Std.
 - e) Fahrzeug der Fahrzeugklasse 4 mit dem kalkulierten Gebührensatz von 239,83 EUR/ ½ Std.und die Empfehlung zur Anpassung der Gebührensätze.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) folgende Beschlussempfehlung:

Beschluss:

3.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert

durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 2, 5, und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in seiner Sitzung am 15.06.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.09.2017 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG können die Kommunen von den Gebührenschuldern nach § 4 dieser Satzung Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben,
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne, dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Absatz 1 Nr. 6 gehören insbesondere:
1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Einfangen von Tieren und Tierrettung,
 5. Auspumpen von Gebäuden und Anlagen, Gebäudeteilen,
 6. Umwälzen von Gewässern, z.B. Wicken,
 7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 8. Absicherung von Gebäuden und Anlagen, Gebäudeteilen,

9. Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Auf eine Erhebung von Gebühren bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere der Messung der Temperatur von Heu, wird verzichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, kann durch Entscheidung des Samtgemeindebürgermeisters im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise auf eine Gebührenerhebung für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verzichtet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

§ 3

Auslagen

- (1) Die Kommunen können bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.
- (2) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmen sich nach § 29 Absatz 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenersatz, Gebührentarif und -höhe

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind oder im Falle von Verdienstaussfällen, der tatsächliche Verdienstaussfall, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Neben dem Gebührensatz für den Personaleinsatz wird der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall der Einsatzkräfte zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht- und -schuld

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflichten entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Betreibung

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kostenersatz- und Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Hesel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.02.1996 außer Kraft.

Hesel, 16.06.2021

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Anlage 1 zu § 5 Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif

<u>Je angefangene halbe Stunde</u>	
<u>1. Personaleinsatz</u>	
1.1 Grundbetrag je Einsatzkraft	28,31 Euro
1.2 Tatsächlich aufgrund des Einsatzes entstandener Verdienstaussfall	
<u>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>	
<u>Je angefangene halbe Stunde</u>	
2.1 Fahrzeugklasse 1 (MTF), je Fahrzeug	39,20 Euro
2.2 Fahrzeugklasse 2 (TSF-W), je Fahrzeug	252,68 Euro
2.3 Fahrzeugklasse 3 (LF, TLF, HLF), je Fahrzeug	385,57 Euro
2.4 Fahrzeugklasse 4 (GW L), je Fahrzeug	239,83 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

Tagesordnungspunkt 8.

Einführung von Winterdienstgebühren ab dem Jahr 2023 – Sachstand 04.05.2021

Vorlage: SG/2021/045

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt zum 01.01.2023 eine Winterdienstgebühr einzuführen. Dazu wurde die Samtgemeindeverwaltung am 22.12.2020 beauftragt, die erforderliche Gebührenhöhe zu kalkulieren und einen Entwurf für die Winterdienstgebührensatzung auszuarbeiten.

Mit dieser Informationsvorlage informiert die Samtgemeinde Hesel über den Sachstand der Gebührenermittlung zum Stichtag 04.05.2021.

Kosten

Einer Kostenkalkulation liegt eine Prognoserechnung zugrunde, welche unter anderem auf Basis tatsächlich entstandener Kosten der letzten drei Abrechnungsperioden beruht.

Die Kosten der ersten Abrechnungsperiode (hier 2020) wurden bereits zum Teil ermittelt. Dazu wurden die Arbeitsaufträge des Baubetriebshofes aus der Software „Kommunale Betriebe“ ausgewertet. In diesen sind die Kosten des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge erfasst.

Weitere Kosten für beispielsweise Verbrauchsmittel, anteilige Gebäudekosten und Kosten der Verwaltung sind noch zu ermitteln.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden oben genannte Kosten der Abrechnungsperioden 2021 und 2022 (Hochrechnung) ermittelt. Anschließend erfolgt eine Prognoserechnung, welche die zu erwartenden Preisentwicklung berücksichtigt.

Verteilung

Der Gesetzgeber unterscheidet gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) nach Ortslagen. Der Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage ist durchzuführen.

So führt die Samtgemeinde Hesel den Winterdienst in Bereichen, unabhängig von der Ortslage durch. Zudem erfolgt neben dem kommunalem und dem eigenen Winterdienst auch die Verkehrssicherungspflicht kommunaler Liegenschaften (VKL).

Für die Gebührenkalkulation sind lediglich Kosten zu berücksichtigen, die „innerhalb der geschlossenen Ortslage entstehen“ und die nicht „für die Verkehrssicherungspflicht entstehen“.

Um eine verursachungsgerechte Kostenverteilung nach „außerorts“ und „Innerorts“, sowie „VKL“ zu erreichen, haben die Mitarbeiter des Baubetriebshofes auf ihren Winterdiensttouren Zeitmessungen durchgeführt. Diese Zeitmessungen erfolgten im Frühjahr 2021 und erfüllen unter anderem das Kriterium der unterschiedlichen Wetterlage.

Diese Zeitmessungen werden erneut im Winter 2021/2022 erfolgen, sodass mit repräsentativen Angaben die Ortslage berücksichtigt werden kann.

Leistung

Als Leistungseinheiten der Gebührenkalkulation sind die Frontmeter der Grundstücke, die an den Straßen anliegen, in denen der Winterdienst durchgeführt wird, heranzuziehen.

Die Ermittlung der Frontmeter wird voraussichtlich in der 18. Kalenderwoche 2021 abgeschlossen sein. Der ursprünglich mit rund drei Wochen geplante Arbeitsaufwand kann damit eingehalten werden.

Letztlich wird der zu ermittelnde Gebührensatz je Frontmeter ausgewiesen.

Gebührensatzung

Ein Satzungsentwurf ist bisher nicht erstellt.

Sitzungsverlauf:

Herr Hagemann stellt fest, dass der Ausschuss für Finanzen und Personal über den Sachverhalt informiert wurde.

Tagesordnungspunkt 9.

Informationen von der Verwaltung

Herr Duin informiert über folgende Angelegenheiten:

Jahresabschlüsse 2016 + 2017

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sind mittlerweile von allen Gemeinden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft worden.

Jahresabschlüsse 2018 + 2019

Die Jahresabschlüsse 2018 + 2019 wurden im Frühjahr diesen Jahres fertiggestellt und sind beim Rechnungsprüfungsamt angemeldet worden. Die Prüfung wird im nächsten Jahr erfolgen.

Für die Jahresabschlüsse 2020 sind bzgl. der Überleitung ins neue Finanzprogramm noch einige Vorarbeiten/Buchungen zu leisten, sodann können auch die Jahresabschlüsse 2020 vorbereitet werden.

Haushaltsplanung 2021

An dieser Stelle lässt Herr Duin liebe Grüße von Frau Andrea Nannen ausrichten, die leider heute verhindert ist und nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Er informiert vertretend über den Sachstand der Haushaltsplanung 2021:

Die Haushalte 2021 der Gemeinde Firrel sowie Samtgemeinde Hesel sind bereits beschlossen und liegen dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Die Haushalte 2021 der Gemeinde Holtland und Schwerinsdorf sind bereits fertig aufgestellt und werden den Gremien in den nächsten 2 Wochen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Haushalt 2021 der Gemeinde Brinkum ist in der Vorbereitung und befindet sich derzeit in der Endabstimmung.

Als nächstes werden die Haushalte 2021 der Gemeinden Hesel und Neukamperfehn fertiggestellt.

Tagesordnungspunkt 10.

Anträge und Anfragen

Es werden keine Anträge und Anfragen gestellt.

Tagesordnungspunkt 11.

Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

Tagesordnungspunkt 12.

Schließung der Sitzung

Herr Hagemann schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:37 Uhr.

Fachausschussvorsitzende(r)

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführer(in)

Torsten Hagemann

Uwe Themann

Ina Fahnster